

Betreff
Grundsatzbeschluss - Änderung Abrundungssatzung Alt Käbelich

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 16.01.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Tilo Granzow	
<i>Verantwortlich:</i> Herr Granzow	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Lindetal (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 30.01.2018	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Lindetal stimmt dem Antrag des Herrn Lepczyk und Frau Diwoky vom 09.01.2018 auf Veränderung der Abrundungssatzung Alt Käbelich zu. Es soll ein Städtebaulicher Vertrag ausgearbeitet werden, dass die Bauleitplanungskosten durch den Antragssteller zu tragen sind.

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 09.01.2018 stellen Herr Lepczyk und Frau Diwoky den Antrag für ihr Flurstück 89/1 in der Flur 2 der Gemarkung Alt Käbelich die Baugrenze im Bereich der Abrundungssatzung nach hinten zu verschieben.
Das zu bauende Einfamilienhaus soll in der gleichen Bauflucht entstehen wie die vorhandenen Häuser im Wolfshofer Weg. Nur für die Nebenanlagen soll der Bereich hinter dem Grundstück genutzt werden. Hierfür macht es sich erforderlich die Satzung zu ändern.

Rechtliche Grundlage:

KV-M-V, BauGB

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Antrag des Herrn Lepczyk und Frau Diwoky vom 09.01.2018
Auszug aus der Abrundungssatzung Alt Käbelich
Lageplan Alt Käbelich

Rosemarie Kroh
Bürgermeisterin

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden
Gemeinde

Ronny Lepczyk , Laura Cassandra Diwoły
Krumme Straße 7
17348 Woldegk



Gemeinde Lindetal
Amt Burg Stargard
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Woldegk den 09.01.2018

Antrag auf Verschiebung der Baugrenze

Sehr geehrte Gemeinde und Gemeindevertreter,

hiermit beantragen wir eine Änderung der Baugrenze in der aktuell geltenden Abrundungssatzung im Bereich Alt Käbelich Flur 2 Flurstück 89/1.

Grund der Beantragung:

2017 haben wir o.g. Grundstück käuflich erworben und waren der Meinung, unser Bauvorhaben auf 1750 m² Grundstück (davon ist die Hälfte Bauland) realisieren zu können.

Nachdem uns bereits verwehrt wurde, eine Stadtvilla zu bauen, mussten wir jetzt feststellen, dass unser Bauland gar nicht allumfänglich bebaut werden darf.

Die aktuelle Abrundungssatzung besagt, dass alle Häuser in einer Flucht zu stehen haben. Dies bedeutet auch für unser Grundstück, dass wir einen Abstand von der Grundstücksgrenze (straßenseitig) von 13,50 m einzuhalten haben. Somit werden uns von dem vorhandenen Bauland ca. 310 m² genommen, die nicht bebaut werden dürfen.

Auch eine Garage dürfen wir nicht in diesem Bereich bauen. Diese muss versetzt hinter der Hausgrenze errichtet werden.

Aufgrund dessen beantragen wir die Verschiebung der Baugrenze mindestens um die zur Straßenseite hin nicht bebaubaren 13,50 m.

Durch die Genehmigung unseres Antrages würde sich das Gemeindebild nicht verändern. Unser Haus steht dann so wie die anderen Häuser 13,50 m von der Grundstücksgrenze entfernt. Dennoch hätten wir die Möglichkeit eine Doppelgarage hinter dem Haus zu errichten.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die Abrundungssatzung 1997 erstellt wurde und noch niemand diesen Bereich als interessante und lukrative Baufläche angesehen hat.

Sollte die Änderung der Abrundungssatzung dann nicht nur für unser sondern auch für benachbarte Grundstücke gelten, wären die anderen Bauflächen sicher auch interessanter für neue Bürger. Dies würde die Gemeinde Alt Käbelich vergrößern und eventuell auch mit jüngeren Bürgern bereichern.

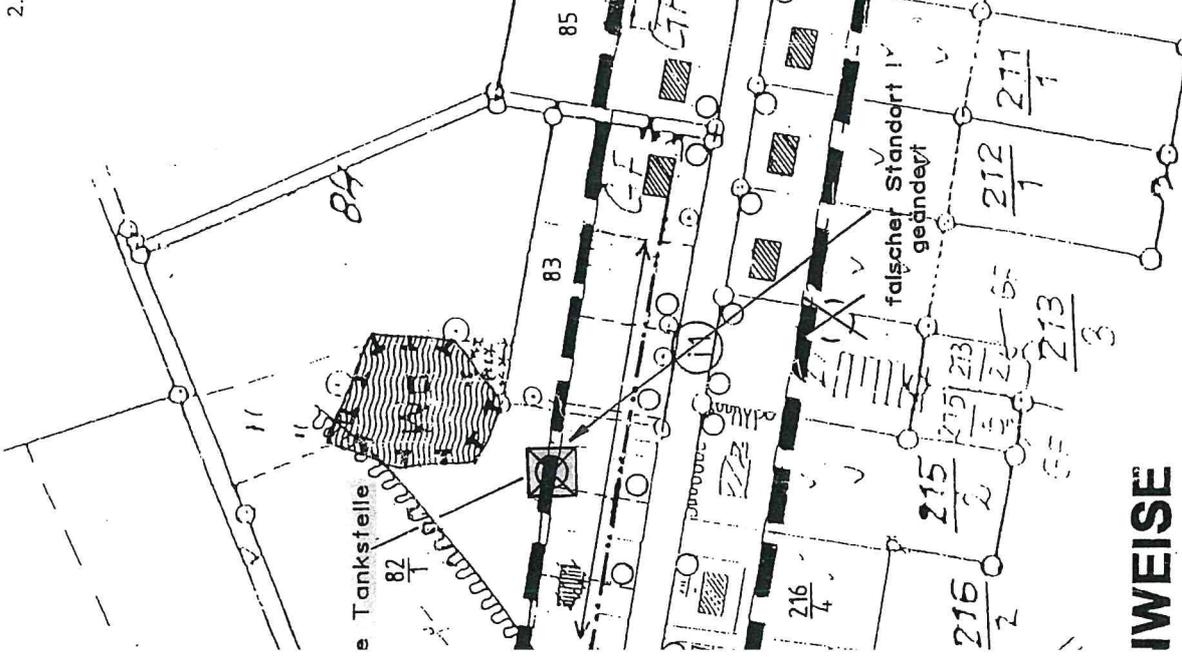
Wir hoffen von Ihnen mit einem positiven Bescheid zu hören und verbleiben mit freundlichen Grüßen

 , 
Ronny Lepczyk und Laura Cassandra Diwocky

2.4 Einfriedungen von Vorgärten sind nur als Holzzaune oder als natürliché Hecken zulässig.

geändert seit 31.07.2005 in Nr. 2.5

Ausweis aus der
Abrechnungsabteilung AG4 - Kabellich



IWEISE

inn von Erarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbind-
Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Boden-
ilpflege anzuzeigen.

während der Erarbeiten Bodenfunde (Urnerscherben, Steinsetzun-
elettrete, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverbürbungen ent-
werden, sind diese nach § 11 Abs. 1 und 2 des DschG M-V unver-
der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht
für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundstücksei-
er oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erken-
e Fundstellen sind bis zum behördlichen Widerruf, jedoch maximal
tage, im unveränderten Zustand zu erhalten.

LEGENDE

- Grenze des Innenbereiches
- Trauflinie
- Abrundungsfläche



Leppin, 16.4.86

6. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Al wurde von der Gemeindevertretung am 16.4.86 beschlossen.

Leppin, 17.11.86

7. Die Genehmigung der Satzung vom 16.4.86 ist mit dem Bescheid vom 17.11.86 der Verwaltungsbehörde mitgeteilt.

Leppin, 23.03.87

8. Die Auflagen würden durch die Satzung über die Gemeindevertretung vom 23.03.87 erfüllt. Die Genehmigung der Auflagen wurde durch die Verwaltungsbehörde am 23.03.87 bestätigt.

Leppin, 3.9.87

9. Die Satzung über die Gemeindevertretung vom 3.9.87 ist fertig.

Leppin, 13.9.87

10. Das Inkrafttreten der Satzung vom 13.9.87 ist am 13.9.87 zu Ort und Zeit in der Gemeindevertretung bekannt gegeben. Die Satzung ist auf Geltendmachung der Rechte der Bürgerinnen und Bürgerinnen und deren Rechtsnachfolgerinnen und Nachfolgerinnen seitens der Bürgerinnen und Bürgerinnen rechtlich verbindlich geworden.

Leppin, 14.11.87

Karte auf der Basis älterer Vermessungs-
Liegenschafts- und topografischer Karten,
durch Begehung ergänzt.
Keine Vermessungsgenauigkeit!

